

EBA/GL/2015/19

19.10.2015

Leitlinien

Mitteilungen von Kreditvermittlern im Rahmen des Europäischen Passes nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 21.12.2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2015/19“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien beziehen sich auf die Pflicht der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten nach Artikel 32 der Richtlinie 2014/17/EU, die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten über die Absicht von Kreditvermittlern, in einem anderen Mitgliedstaat tätig zu werden, zu informieren (Mitteilung im Rahmen des Europäischen Passes). In diesen Leitlinien ist auch festgelegt, dass die öffentlichen Register für Kreditvermittler bei Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Passes entsprechend zu aktualisieren sind.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien betreffen Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Passes über die Ausübung der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit durch Kreditvermittler gemäß Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/17/EU²; sie erstrecken sich nicht auf Art und Mittel der Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Kreditvermittlern.

Adressaten

Adressaten dieser Leitlinien

7. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (EBA-Behörde), die ebenfalls die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 22 der Richtlinie 2014/17/EU sind. Sie gelten in dem Umfang, in dem diese Behörden als für die Sicherstellung der Anwendung und Durchsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2014/17/EU, auf die sich diese Leitlinien beziehen, zuständig ernannt wurden.

Adressaten von Informationspflichten

8. Ungeachtet dessen, ob eine EBA-Behörde Adressat gemäß Absatz 7 ist, gilt in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat mehr als eine Behörde im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2014/17/EU benannt hat und eine von ihnen keine EBA-Behörde ist, dass die im Sinne dieses Artikels benannte EBA-Behörde unbeschadet etwaiger gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2014/17/EU angenommener nationaler Regelungen:

² Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

- a) die andere benannte Behörde unverzüglich über diese Leitlinien und ihre Umsetzungsfrist informieren sollte;
- b) die Behörde schriftlich auffordern sollte, die Anwendung der Leitlinien zu prüfen;
- c) diese Behörde schriftlich auffordern sollte, entweder der EBA oder der EBA-Behörde innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung gemäß Buchstabe a mitzuteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt, sowie
- d) gegebenenfalls die gemäß Buchstabe c erhaltenen Informationen unverzüglich an die EBA weiterleiten sollte.

Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2014/17/EU verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 21. März 2016; eine Ausnahme bilden die in Absatz 8 genannten Informationspflichten, die ab [Tag der Veröffentlichung in den Amtssprachen + 1 Tag] gelten.

4. Leitlinien für Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Passes

1. Ausübung der Dienstleistungsfreiheit

1.1 In Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen sollte die Mitteilung im Rahmen des Europäischen Passes nach Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/17/EU folgende Angaben enthalten:

- a. Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Kreditvermittler tätig werden will;
- b. Name, Anschrift des Hauptsitzes und Registrierungsnummer des Kreditvermittlers;
- c. Internetadresse des Online-Registers der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, das nähere Angaben zu dem Kreditvermittler enthält;
- d. Bezeichnung der derzeit zuständigen Behörde im Herkunftsmitgliedstaat;
- e. soweit im Register des Herkunftsmitgliedstaats vorhanden: Dienstleistungen, die der Kreditvermittler im Aufnahmemitgliedstaat erbringen will;
- f. gegebenenfalls Name/n und Registrierungsnummer/n des/der Kreditgeber/s, an den/die der Kreditvermittler gebunden ist bzw. in dessen/deren Namen er ausschließlich tätig ist, und in diesem Fall Bestätigung des/der Kreditgeber/s, uneingeschränkt und vorbehaltlos für das Handeln des Kreditvermittlers zu haften;
- g. bei natürlichen Personen: Geburtsdatum; und
- h. Datum der Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats an den Kreditvermittler.

2. Ausübung der Niederlassungsfreiheit

2.1 In Bezug auf die Errichtung einer Zweigniederlassung sollte die Mitteilung im Rahmen des Europäischen Passes nach Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/17/EU folgende Angaben enthalten:

- a. Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Kreditvermittler eine Zweigniederlassung errichten will;
- b. Name, Anschrift des Hauptsitzes und Registrierungsnummer des Kreditvermittlers;
- c. Internetadresse des Online-Registers der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, das nähere Angaben zu dem Kreditvermittler enthält;

- d. Bezeichnung der derzeit zuständigen Behörde im Herkunftsmitgliedstaat;
- e. Anschrift der vorgesehenen Zweigniederlassung, soweit zum Zeitpunkt der Mitteilung vorhanden;
- f. Name/n des/der Verantwortlichen für die Leitung der vorgesehenen Zweigniederlassung, sofern zum Zeitpunkt der Mitteilung vorhanden;
- g. soweit im Register des Herkunftsmitgliedstaats vorhanden: Dienstleistungen, die der Kreditvermittler im Aufnahmemitgliedstaat erbringen will;
- h. bei natürlichen Personen: Geburtsdatum;
- i. gegebenenfalls Name/n und Registrierungsnummer/n des/der Kreditgeber/s, an den/die der Kreditvermittler gebunden ist bzw. in dessen/deren Namen er ausschließlich tätig ist, und in diesem Fall Bestätigung des/der Kreditgeber/s, uneingeschränkt und vorbehaltlos für das Handeln des Kreditvermittlers zu haften;
- j. Datum der Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats an den Kreditvermittler.

3. Übermittlung der Mitteilung

- 3.1 Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte für die Übermittlung der vorgeschriebenen Informationen an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Vorlagen in den Anhängen 1 und 2 verwenden. Sind mehrere Mitteilungen zu übermitteln, können die zuständigen Behörden alternativ auch zusammengefasste Informationen übermitteln, sollten hierbei jedoch die Überschriften in den Vorlagen in den Anhängen 1 und 2 verwenden. Die jeweils zuständigen Behörden können auch die Übermittlung mehrerer Mitteilungen in elektronischer Form vereinbaren.
- 3.2 Die zuständigen Behörden sollten die vorgeschriebenen Informationen schriftlich in einer von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats akzeptierten Sprache bereitstellen.
- 3.3 Die zuständigen Behörden sollten die vorgeschriebenen Informationen in elektronischer Form übermitteln, wenn dies möglich ist und von den jeweils zuständigen Behörden akzeptiert wird. Wenn dies nicht möglich ist oder nicht akzeptiert wird, sollte die Übermittlung auf dem Postweg erfolgen. Bei postalischer Übermittlung sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausreichend Zeit vorsehen, damit die Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb der in Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie 2014/17/EU festgelegten Frist von einem Monat (d. h. ein Monat ab der Datum der Mitteilung des Kreditvermittlers an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats) zugehen kann.
- 3.4 Die zuständigen Behörden sollten für Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Passes folgende Angaben öffentlich zur Verfügung stellen:
- a. die von den zuständigen Behörden akzeptierten Sprachen;

- b. die Anschrift, an die Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Passes bei postalischer Übermittlung zu richten sind; und
- c. alle elektronischen Wege, über die Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Passes übermittelt werden können, sowie alle maßgeblichen Kontaktdaten.

4. Registereintragung

4.1 Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte ihr öffentliches Register gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2014/17/EU zeitnah aktualisieren und die erforderlichen Angaben eintragen.

4.2 Zudem sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die in der Mitteilung des Herkunftsmitgliedstaats enthaltenen Angaben einschließlich des Namens, der Anschrift des Hauptsitzes und der Kontaktdaten des Kreditvermittlers innerhalb eines Monats in ihrem öffentlichen Register zur Verfügung stellen.

5. Mitteilung von Änderungen der Angaben der ursprünglichen Mitteilung

5.1 Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Kalendermonats, auf geeignetem Wege die Beendigung oder die Änderung von Tätigkeiten, die im Europäischen Pass angegeben sind, oder von Stammdaten (z. B. Änderung von Namen oder Anschrift) bzw. Angaben, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Mitteilung (siehe Punkt 2.1 Buchstaben e und f oben) nicht vorhanden waren, mitteilen.

Anhang 1: Formular für die Mitteilung der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

1	Datum der Übermittlung dieser Mitteilung von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats	TT/MM/JJJJ
2	Aufnahmemitgliedstaat	
3	Art der Mitteilung	<input type="checkbox"/> Erste Mitteilung <input type="checkbox"/> Änderung einer früheren Mitteilung
4	Name des Kreditvermittlers	
5	Bei natürlichen Personen: Geburtsdatum	TT/MM/JJJJ
6	Registrierungsnummer des Herkunftsmitgliedstaats	
7	Anschrift des Hauptsitzes	
8	E-Mail	
9	Telefonnummer	
10	Faxnummer	
11	Bezeichnung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats	
12	Herkunftsmitgliedstaat	
13	Internetadresse des Online-Registers	

14	Soweit vorhanden: Dienstleistungen, die der Kreditvermittler im Aufnahmemitgliedstaat erbringen wird	<input type="checkbox"/> Kreditverträge vorstellen/anbieten <input type="checkbox"/> Bei Vorarbeiten/vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten behilflich sein <input type="checkbox"/> Kreditverträge abschließen <input type="checkbox"/> Beratungsdienstleistungen anbieten
15	Gebundener Kreditvermittler	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
16	Bei einem gebundenen Kreditvermittler: a) Name/n und Registrierungsnummer/n des/der Kreditgeber/s, an den/die der Kreditvermittler im Aufnahmemitgliedstaat gebunden ist b) ob der Kreditvermittler ausschließlich an einen Kreditgeber gebunden ist c) Bestätigung des/der Kreditgeber/s, unbeschränkt und vorbehaltlos für die Kreditvermittlungstätigkeiten zu haften	a) b) c)

Anhang 2: Formular für die Mitteilung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit

1	Datum der Übermittlung dieser Mitteilung von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats	TT/MM/JJJJ
2	Aufnahmemitgliedstaat	
3	Art der Mitteilung	<input type="checkbox"/> Erste Mitteilung <input type="checkbox"/> Änderung einer früheren Mitteilung
4	Name des Kreditvermittlers	
5	Bei natürlichen Personen: Geburtsdatum	TT/MM/JJJJ
6	Registrierungsnummer des Herkunftsmitgliedstaats	
7	Anschrift des Hauptsitzes	
8	E-Mail	
9	Telefonnummer	
10	Faxnummer	
11	Bezeichnung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats	
12	Herkunftsmitgliedstaat	
13	Internetadresse des Online-Registers	
14	Angaben zur Zweigniederlassung (soweit zum Zeitpunkt der Mitteilung vorhanden) <ul style="list-style-type: none"> • Anschrift • Telefonnummer • E-Mail • Faxnummer 	
15	Name/n und Geburtsdatum/en der natürlichen Person/en, die für die Leitung der Zweigniederlassung verantwortlich sind (soweit zum	

	Zeitpunkt der Mitteilung vorhanden)	
16	Soweit vorhanden: Dienstleistungen, die der Kreditvermittler im Aufnahmemitgliedstaat erbringen wird	<input type="checkbox"/> Kreditverträge vorstellen/anbieten <input type="checkbox"/> Bei Vorarbeiten/vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten behilflich sein <input type="checkbox"/> Kreditverträge abschließen <input type="checkbox"/> Beratungsdienstleistungen anbieten
17	Gebundener Kreditvermittler	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
18	Bei einem gebundenen Kreditvermittler: a) Name/n und Registrierungsnummer/n des/der Kreditgeber/s, an den/die der Kreditvermittler im Aufnahmemitgliedstaat gebunden ist b) ob der Kreditvermittler ausschließlich an einen Kreditgeber gebunden ist c) Bestätigung des/der Kreditgeber/s, unbeschränkt und vorbehaltlos für die Kreditvermittlungstätigkeiten zu haften	a) b) c)